



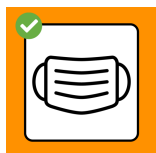
Schutzkonzept Generalversammlung vom 20. August 2021

Ausgangslage

Artikel 4 der Covid-19-Verordnung müssen Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.

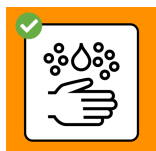
Das vorliegende Schutzkonzept zeigt auf, wie die Generalversammlung unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann.

Massnahmen



Maskenpflicht

Maskentragepflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. Das vorliegende Schutzkonzept zur Durchführung der Gemeindeversammlung sieht eine **allgemeine Maskenpflicht** vor. Schutzmasken werden den Teilnehmenden kostenlos abgegeben.



Handhygiene

In dem sie ihre Hände regelmässig sorgfältig mit Seife waschen, können sie sich schützen. Beim Eintritt sind die **Hände** mit dem zur Verfügung stehenden Desinfektionsmittel zu **desinfizieren**



Abstand halten

In dem sie den nötigen Abstand von 1.5m halten schützen sie sich und andere vor einer Ansteckung. Der **Mindestabstand von 1.5m** ist beim Eintreffen, beim Verlassen sowie auch innerhalb der Lokalität wenn immer möglich einzuhalten.



Kein Händeschütteln

Ansteckende Tröpfchen aus Husten und Niesen können sich an den Händen befinden. Auf Hände schütteln ist zu verzichten.



Personen mit Krankheitssymptomen

Personen, die mit COVID-19 infiziert sind oder Krankheitssymptome wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns zeigen, sowie Personen, die mit einer erkrankten Person im gleichen Haushalt leben oder engen Kontakt hatten, bleiben zu Haus und folgen den Anweisungen des Arztes/BAG

Als Massnahme zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Handhygiene, Abstandhalten und Maskentragpflicht wird das Informationsmaterial beim Eingang angebracht. Zwecks Contact Tracing werden vor Beginn der Veranstaltung einige Fotos erstellt welche im Falle eines Ausbruches von COVID-19 der Kompetenz- und Koordinationsstelle für das Contact Tracing zur Verfügung gestellt werden. Nach zwei Wochen werden diese gelöscht.

Biel-Benken, im August 2021

Basellandschaftliche Pferde- & Viehversicherung